

Begründung zum Antrag zur Satzungsänderung

Die Vorstandschaft hat bei der letzten Mitgliederversammlung den Antrag gestellt, eine neue Satzung zu verabschieden. Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit von 75% erhalten. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass der Verein dringend eine neue Satzung benötigt.

Aufgrund der Art und Weise seiner Rechtsgeschäfte, stellt die Geschäftsführung eines Kleingartenvereins eine besondere Herausforderung für die handelnden Personen dar. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Pächterwechsel oder Kündigung eines Pachtvertrages aufgrund von Pflichtverletzungen sind Beispiele für Abläufe, auf die man z.B. in typischen Sportvereinen nicht trifft. Die Vorstands- oder Kommissionsarbeit in einem Kleingartenverein kann deshalb nur für alle Parteien zufriedenstellend funktionieren, wenn ein klares, verständliches und rechtskonformes Regelwerk besteht. Gerade diejenigen, die aktuell oder in der Vergangenheit durch ein Amt in Vorstand oder Kommission Verantwortung für den Verein und die gemeinsame Sache übernommen haben, kennen dies aus eigener Erfahrung. Zudem muss das Regelwerk eines Vereins die Mitglieder vor willkürlichen Entscheidungen des Vorstands „nach Gutsherrenart“ schützen.

Unser aktuelles Regelwerk ist unvollständig, widersprüchlich und unverständlich und genügt somit weder den Anforderungen des Vorstands noch denen der (Neu-)Mitglieder (Suchen Sie doch z.B. mal die Stelle, die Sie zu 15 Gemeinschaftsarbeitsstunden verpflichtet). Deshalb stellen wir den Antrag bei der kommenden Mitgliederversammlung erneut.

Bei den Wortmeldungen zum Antrag wurde klar, dass im Wesentlichen drei Punkte sachlich gegen den vorgelegten Entwurf sprächen:

1. §8 (8) bzgl. der Beendigung des Pachtverhältnisses bei Tod des Pächters. Der Entwurf räumt dem Witwer/ der Witwe das Recht ein, das Pachtverhältnis fortzusetzen. Es wurde kritisiert, dass dies nur für Ehepartner gilt und nicht für Kinder der Pächters.
2. §12 (9) bzgl. der Art von Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung. Der Entwurf legt folgendes fest: Legt der Versammlungsleiter für einen Beschluss oder eine Wahl eine öffentliche Abstimmung fest, kann die Mitgliederversammlung dies überstimmen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Es wurde gefordert, dies schon zu ermöglichen, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
3. §18 (3) bzgl. der Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins. Der Entwurf sieht vor unseren Partnerverein „Kirschbaum“ Chemnitz e.V. einzusetzen. Einen möglichen Gegenvorschlag blieb die Versammlung schuldig.

Im Folgenden legen wir gerne vor, welche Gründe unserer Meinung nach für die vorgeschlagene Variante sprechen. Wir tun dies im Vorfeld, um jeder Person, die die vorgebrachten Argumente anzweifelt, die Chance zu geben, diese in Ruhe zu prüfen.

1. Grundsätzlich endet das Pachtverhältnis bei Tod des Pächters. Der Garten fällt dann an den Verein zurück und wird nach der geführten Interessentenliste neu vergeben. Wurde rechtzeitig Interesse bekundet und ist ggf. sogar schon eine Vereinsmitgliedschaft vorhanden, ist es natürlich immer möglich einen Garten an bestimmte Personen zu vergeben (Kinder, Bekannte, o.ä.). Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Ehepartner führt einen Automatismus ein, um dem Witwer/ der Witwe während deren schwärzester Stunden bürokratische Erfordernisse bzgl. eines

gemeinsamen Kleingartens zu ersparen. Eine Ausweitung dieses Automatismus ist in unseren Augen nicht rechtssicher auf Kinder möglich. Allein schon bei der Fragestellung, wie bei einem Ehepartner und einem oder mehreren Kindern zu entscheiden ist, wer denn nun das Pachtverhältnis fortsetzen kann, zeigt das Dilemma. In einem Urteil zu einem ähnlichen Sachverhalt (BGH III ZR 72/06 vom 11.01.2007) schreibt der Bundesgerichtshof in der Urteilsbegründung:

„Bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise kann nur bei einer Ehe oder Lebenspartnerschaft davon ausgegangen werden, dass der überlebende Teil aufgrund der gemeinsamen Lebensgestaltung eine ebenso enge und schutzwürdige Beziehung zu der Gartenparzelle hat wie der verstorbene Kleingärtner. Dass das Bundeskleingartengesetz im Gegensatz zu dem Wohnungsmietrecht (siehe § 563 Abs. 2 Satz 1 BGB) ein Eintrittsrecht der Kinder des verstorbenen Kleingärtners nicht vorsieht, beruht darauf, dass es bei der Fortsetzung eines Kleingartenpachtverhältnisses grundsätzlich nicht um den Schutz des Lebensmittelpunkts der in dem Haushalt des verstorbenen Mieters wohnenden Angehörigen geht, den § 563 BGB bezweckt.“

Deshalb sehen wir keine Möglichkeit, den Paragraph auf Kinder auszuweiten.

2. Die aktuell gültige Satzung macht keine Vorgaben bezüglich der Art der Abstimmung. Die Behauptung, dass eine geheime Wahl durchgeführt werden muss, wenn nur ein einziges Mitglied dies fordert, ist falsch. Es gibt auch keine Regelung im BGB, die das vorschreibt. Die aktuelle Satzung erlaubt einzig folgendes Vorgehen: Ein Mitglied stellt einen Antrag eine Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Der Versammlungsleiter kann diesen Antrag als Geschäftsordnungsantrag behandeln und ihn zur verbindlichen Abstimmung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mehrheitlich.

Der neue Entwurf stärkt die Rechte der Mitgliederversammlung in diesem Punkt sehr: Nun reicht schon der Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Der Versammlungsleiter muss dem Antrag dann entsprechen. Wir sind davon überzeugt, dass so ein gelungener Kompromiss zwischen dem Bedürfnis der Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltes und der Möglichkeit, Mitgliederversammlungen zügig durchzuführen, geschaffen ist. Sollte das eine Mehrheit der Mitglieder anders bewerten, stehen wir einem entsprechenden Antrag zur Änderung dieses Paragraphen aus der Mitte der Mitgliedschaft jederzeit offen gegenüber. Fakt ist jedoch weiterhin, dass, falls die neue Satzung nicht verabschiedet wird, es bei der alten Regelung bleibt.

3. Anders als früher verlangt das Finanzamt den Verein, der bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen erhält, namentlich in der Satzung zu nennen. Außerdem verlangt das Bundeskleingartengesetz, dass der eingesetzte Verein das Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet (§2(3) BKleingG). Dies kann nur sichergestellt werden, wenn der eingesetzte Verein selbst das Kleingartenwesen als Vereinszweck in seiner Satzung verankert hat. Da dies nur bei Kleingartenvereinen der Fall ist, müssen wir an dieser Stelle einen Kleingartenverein nennen. Da unser Verein in Ladenburg der einzige Kleingartenverein ist, gibt es keine Möglichkeit einen anderen Verein aus Ladenburg einzusetzen. Wir haben also die Wahl zwischen einem Kleingartenverein aus den umliegenden Städten und Gemeinden oder unserem Partnerverein aus Chemnitz. Uns gefällt nach wie vor die Symbolik dahinter unseren Partnerverein zu wählen, vor allem, da es mit größter Wahrscheinlichkeit niemals zu einem tatsächlichen Geldfluss kommen wird. Der Verein hat kein großes Vermögen und darf es aufgrund von Auflagen zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch gar nicht haben.

Sollte sich der Verein einmal auflösen, werden die wenigen Rücklagen bei weitem nicht einmal für den Rückbau der bestehenden Anlagen reichen. Es ist absurd zu glauben, es würde einmal dazu kommen, dass Reichtümer verteilt werden müssten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei der Versammlung dem Antrag zur neuen Satzung zuzustimmen, denn es geht um mehr als um die Satzung: Es geht darum zu zeigen, dass wir alle zusammen in unserem Verein etwas zum Guten verändern können. Wenn uns das nicht mehr gelingt, wird es bald keiner mehr versuchen.

Sollte die Satzung von der Mitgliederversammlung angenommen werden, lade ich Sie jetzt schon einmal herzlich dazu ein, mit uns zusammen den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und eine neue, zeitgemäße Gartenordnung zu beschließen. Hier sind die gestalterischen Spielräume viel größer als bei der Satzung und wir hoffen auf die tatkräftige und sachliche Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder.

gez. Simon Jarke